

Allgemeine Einkauf-, Verkauf- und Lieferbedingungen

Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Einkauf-, Verkauf- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers/ Lieferanten werden nicht anerkannt. Es sei denn, Rupprecht Präzisionsteile hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Angebote / Aufträge

1. Angebote von Rupprecht Präzisionsteile sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Zwischenverkäufe sind vorbehalten.
2. Aufträge des Käufers werden für Rupprecht Präzisionsteile durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung von Rupprecht Präzisionsteile (auch Rechnung, Lieferschein oder Auftragsbestätigung) verbindlich.
3. Sämtliche Abbildungen und alle Angaben in Angeboten, Prospekten, Preislisten oder Qualitätsbeschreibungen einschließlich der in den dem Kunden überlassenen Datenblättern enthalten Angaben beschreiben, soweit nicht anders vereinbart, lediglich die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes und stellen keine Übernahme einer Beschaffungsgarantie dar. An Kostenvoranschlägen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich Rupprecht Präzisionsteile bis zur Auftragserteilung das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Für den Umfang und die vereinbarte Beschaffenheit einer Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Rupprecht Präzisionsteile maßgebend. Im Falle eines zeitlich befristeten Angebots von Rupprecht Präzisionsteile und fristgerechter Annahme ist das Angebot ausschlaggebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Rupprecht Präzisionsteile.

Berechnung

1. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von Rupprecht Präzisionsteile berechnet. Diese gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Erstkunden haben Rupprecht Präzisionsteile unverzüglich ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt zu geben. Bei Missbrauch oder Nichtbeachtung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner gegenüber Rupprecht Präzisionsteile für alle hieraus entstehenden Nachteile.
3. Sollte Rupprecht Präzisionsteile in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ihre Preise allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachtbriefe. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträge mit Großabnehmern, Vertragshändlern etc.).

Zahlung

1. Der Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und gilt ausschließlich für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferort. Alle Preise verstehen sich stets zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen sind nach dem jeweiligen Rechnungsdatum zu umseitig genannten Zahlungsbedingungen zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden, sofern die Rupprecht Präzisionsteile nicht selbst darüber hinaus gehende Zinsverpflichtungen zu erfüllen hat. Im Falle des Verzuges bleiben die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Darüber hinaus werden etwaige Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Anderweitig vereinbarte Zahlungsziele werden schriftlich auf den gestellten Lieferscheinen und/ oder Rechnungen von Rupprecht Präzisionsteile vermerkt. Dieses mit Datum vermerkte Zahlungsziel ist für den Käufer bindend.
2. Die Hereingabe von Schecks bedarf der Zustimmung von Rupprecht Präzisionsteile. Sie erfolgt zahlungshalber.
3. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung weder zur Vorkasse bereit, noch eine geeignete Sicherheit zu stellen, so ist Rupprecht Präzisionsteile, soweit Rupprecht Präzisionsteile noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.

5. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto von Rupprecht Präzisionsteile endgültig verfügbar ist.

6. Rupprecht Präzisionsteile behält sich vor, Zahlungen, unabhängig von einer etwaigen Bestimmung des Käufers, zuerst zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Und zwar in der gesetzlichen Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8. Die Lieferfrist von Rupprecht Präzisionsteile ruht, solange der Käufer sich wegen einer Verbindlichkeit gegenüber Rupprecht Präzisionsteile ganz oder zu einem nicht ganz unerheblichen Teil im Verzug befindet.

Lieferung

1. Der Lieferzeitpunkt wird dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt, Lieferung und Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen des Liefergegenstandes beim Kunden. Teillieferungen sind zulässig. Rupprecht Präzisionsteile ist jederzeit bemüht, schnellstmöglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.

2. Sofern abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer, im Falle des Verzuges von Rupprecht Präzisionsteile, hierfür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.

3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an Rupprecht Präzisionsteile muss vorbehalten bleiben.

4. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware ein Lager von Rupprecht Präzisionsteile verlässt. Oder wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie Rupprecht Präzisionsteile zur Verfügung gestellt wird.

5. Wenn Packmittel von Seiten des Herstellers bereitgestellt werden, gelten ggf. ergänzend dessen besondere Bedingungen.

Höhere Gewalt / Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht Wochen ab dem angemessenen oder vereinbarten Liefertermin verzögert, so sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der

Bezugsquellen von Rupprecht Präzisionsteile, gleich welcher Art, ist Rupprecht Präzisionsteile nicht verpflichtet, Deckungskäufe bei Dritten zu tätigen. Rupprecht Präzisionsteile ist in diesem Falle weiter berechtigt, Teillieferungen aus den verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung eines etwaigen Eigenbedarfs zusammenzustellen und unter die Käufer nach eigenem Ermessen zu verteilen.

Versand

1. Rupprecht Präzisionsteile behält sich die Wahl des Versandweges und die Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten etc., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

3. Transportversicherung durch Rupprecht Präzisionsteile erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers gegen Kostenerstattung.

Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintreffen der Ware unter Übersendung von Belegen, ggf. Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der ggf. auf der Verpackung befindliche Signaturen erhoben werden.

2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Beweislast für die Verborgenheit des Mängel trägt der Käufer.

3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Rupprecht Präzisionsteile zurückgesandt werden, nur dann gehen die Kosten hierfür zu Lasten von Rupprecht Präzisionsteile.

4. Transportschäden müssen zur Vermeidung des Verlustes von Schadensersatzansprüchen sofort bei Anlieferung der Ware vom Käufer beim Frachtführer reklamiert und unter Zeugen zu Protokoll gegeben werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Bestellte Waren

Der Lieferant bestätigt Rupprecht Präzisionsteile, dass die von dem Lieferanten gelieferten Artikel in der EG / Deutschland verkehrsfähig sind, d.h. hinsichtlich Inhalt und Verpackung sowie der auf ihr enthaltenen Angaben den in der BRD geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Es handelt sich um Originalware, frei von Rechten Dritter und auf dem EG Markt frei verkäuflich. Zoll- und steuerrechtliche Vorschriften wurden bei der Einfuhr eingehalten. Die Ware wurde im ordnungsgemäßen kaufmännischen Verkehr erworben. Entspricht die Ware nicht den vertraglichen Bestimmungen, ist der Verkäufer vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - zur Rücknahme der Ware Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich Rupprecht Präzisionsteile von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung und sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

Vermittlungsprovisionen / Kundenschutz an Dritte

Von Rupprecht Präzisionsteile vereinbarte Vermittlungsprovisionen an Dritte beziehen sich lediglich auf das vertraglich vereinbarte Einzelgeschäft. Provisionen auf Folge-Geschäfte mit dem betreffenden Käufer werden nicht gewährt. Kundenschutz für den Vermittler gegenüber Rupprecht Präzisionsteile besteht nicht. Mündliche Vereinbarungen mit Rupprecht Präzisionsteile bedürfen einer rechtskräftigen, schriftlichen Grundlage.

Vermittlungsprovisionen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermittler gezahlt. Der Provisionssatz muss für jedes getätigte Geschäft im Vorwege durch beide Parteien schriftlich in % und Euro bestätigt werden. Provisionszahlungen werden erst nach erfolgter Zahlung des Käufers und nach endgültiger Verfügbarkeit auf dem Konto von Rupprecht Präzisionsteile plus 10 Tage zur Auszahlung fällig. Eventuelle Nachforderungen oder Schadensansprüche durch den Käufer vermindern die Provision um den auf die Gesamtsumme bezogenen Prozentsatz der gezahlten Provision. Überzahlte Provisionen sind Rückerstattungspflichtig. Vereinbarungen zwischen Rupprecht Präzisionsteile und Vermittlern berühren den Käufer nicht.

Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Rupprecht Präzisionsteile, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, erfüllt hat. Bei laufenden Rechnungen gilt auch das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für Saldoforderung der Rupprecht Präzisionsteile. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, solange er nicht im Verzug ist, zu veräußern. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt.
2. Rupprecht Präzisionsteile ist berechtigt ohne Nachfristsetzung und ohne vom Vertrag zurückzutreten die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten der Rupprecht Präzisionsteile gegenüber im Verzug ist. Rupprecht Präzisionsteile ist alternativ berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Rupprecht Präzisionsteile dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Veräußert der Käufer die von Rupprecht Präzisionsteile gelieferte Ware, gleichgültig in welchem Zustand, so tritt er damit sofort die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen an Rupprecht Präzisionsteile ab.
3. Auf Verlangen von Rupprecht Präzisionsteile ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und die zur Geltendmachung der Rechte von Rupprecht Präzisionsteile gegen Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung von Rupprecht Präzisionsteile für die mitveräußerte Vorbehaltsware.

Gerichtsstand / Erfüllungsort / Wirksamkeitsklausel

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Seiten Sitz der Rupprecht Präzisionsteile.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle. Für die Zahlung Sitz der Rupprecht Präzisionsteile.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkauf-, Verkauf- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilen davon sowie das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht. Eine mögliche unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

4. Die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht.

Bad Blankenburg im Dezember 2014

Rupprecht Präzisionsteile

Ringweg 19 - 07318 Saalfeld

Tel.: 036741/7530-35

Fax: 036741/7530-37

Email info@rupprecht-praezisionsteile.de

Steuernummer: 165/264/04517